



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 28 vom 20. Mai 2020

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Prüfungsordnung für den Gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg**

**vom 22. April 2020**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Mai 2020 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 22. April 2020 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) vom 19. Dezember 2018 und 23. Januar 2019 genehmigt.

## § 1

Die Prüfungsordnung für den Gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) wird wie folgt geändert:

Der § 12 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 4 wird der folgende Buchstabe f angefügt:

„Take Home Exam

Ein Take Home Exam ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die nicht unter Aufsicht anzufertigen ist. Die Dauer eines Take Home Exams beträgt mindestens 45 Minuten, höchstens 180 Minuten. Take Home Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.“

2. In § 12 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„In geeigneten Fällen können Prüfungsarten mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation (elektronische Studien- und Prüfungsleistungen) durchgeführt werden. Klausuren können im Rahmen elektronischer Studien- und Prüfungsleistungen als sog. Open-Book-Prüfungen bzw. Take Home Exams (Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen können in der Prüfungssituation verwendet werden) ausgestaltet sein. Vor der Ablegung der elektronischen Prüfungsleistung stellt die Lehrperson, die die Lehrveranstaltung leitet grundsätzlich sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt.“

## § 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben.

Hamburg, den 20. Mai 2020  
**Universität Hamburg**